

Richtlinien der Kommission zur ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben des Instituts für Kommunikationswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Stand: 20.06.2018

Hauptanliegen einer formalen ethischen Beurteilung durch eine Ethikkommission ist die Bewertung der ethischen Risiken / der Unbedenklichkeit von Forschungsvorhaben, bei denen das Erleben und Verhalten von Menschen Gegenstand des Forschungsvorhabens ist. Anträge auf Begutachtung werden durch die für das Vorhaben verantwortlichen Wissenschaftler*innen gestellt. Die Ethikkommission befasst sich mit Anträgen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Instituts für Kommunikationswissenschaft (IfK) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die folgenden Richtlinien dienen den Gutachter*innen zur Orientierung für die Bewertung der ethischen Angemessenheit des Forschungsvorhabens. Die Gutachter*innen entscheiden im Einzelfall, welche Punkte der Liste in die Begutachtung einbezogen werden.

Hinweis zur Reihenfolge der Begutachtung und zum Fast-Track-Verfahren: Bitte prüfen Sie zunächst in folgender Reihenfolge die Punkte 1; 3.1.2. und 3.2.1.. Falls die Antwort auf eine der unter diesen Punkten gestellten Fragen „ja“ lautet, ist der Antrag i.d.R. dem Fast-Track-Verfahren zuzuordnen (siehe Geschäftsordnung der Ethikkommission des IfK). Im Full-Review-Verfahren erfolgt die Begutachtung i.d.R. anhand der Liste in chronologischer Reihenfolge.

- 1. Ausschlusskriterium I:** Werden im Rahmen des Forschungshabens keine Daten erhoben, die sich auf das Erleben und Verhalten von Menschen beziehen?
[FAST TRACK => Keine Begutachtung notwendig]

- 2. Gegenstand und Methodik des Vorhabens:**

Übergeordnete Fragestellung:

Ist die Verhältnismäßigkeit von Forschungsinteresse und Methodik gegeben?

- 2.1. Ist der Gegenstand des Forschungsvorhabens deutlich benannt? Ist das Ziel des Forschungsvorhabens nachvollziehbar?
 - 2.1.1. klare Definition der Forschungsfragen und Forschungsziele
 - 2.1.2. transparente Dokumentation
- 2.2. Folgt die eingesetzte Methodik den Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis?
- 2.3. Werden Daten für das Projekt erzeugt (z.B. in Experimenten, Befragungen, Interviews) oder basiert die Datenanalyse auf digitalen Verhaltensspuren, die auch ohne das Projekt existieren (z.B. Inhaltsanalysen, Analyse von Social Media Daten)?
- 2.4. Wie wird das Projekt finanziert? Ergeben sich daraus Zielkonflikte bzw. ethische Implikationen (z.B. Zielkonflikte zwischen wissenschaftlichen und ökonomischen Zielsetzungen)?

- 3. Durchführung des Forschungsvorhabens**

Übergeordnete Fragestellung:

*Ist die Verhältnismäßigkeit von Forschungsinteresse und Beanspruchung der Untersuchungsteilnehmer*innen gewährleistet?*

- 3.1. Merkmale der Personenstichprobe
 - 3.1.1. Wird die zu untersuchende Stichprobe/Population nachvollziehbar beschrieben?
 - 3.1.2. **Ausschlusskriterium II:** Werden nur Daten über das Erleben und Verhalten von Menschen analysiert, die öffentlich vorliegen und nicht auf einzelne Individuen zurückführbar sind (z.B.

Sekundäranalyse von Paneldaten GESIS o.ä)?

[FAST TRACK => Keine weitere Prüfung notwendig]

- 3.2. Beanspruchung und Risiken der Teilnehmer*innen
 - 3.2.1. **Ausschlusskriterium III:** Ist das Risiko, dem die Teilnehmer*innen sich durch die Teilnahme an der Studie aussetzen, alltagsüblich (angemessen)?
[FAST TRACK => Begutachtung fortsetzen mit 3.3.-3.6., 4.1. und 5.1.]
 - 3.2.2. Mit welchen körperlichen (z.B. Ermüdung, Anstrengung) und mentalen (z.B. aversive Reize, negative Erfahrungen) Beanspruchungen ist zu rechnen?
 - 3.2.3. Gibt es soziale, wirtschaftliche oder rechtliche Risiken für die Teilnehmer*innen?
 - 3.2.3.1. Werden diese transparent und nachvollziehbar beschrieben?
 - 3.2.3.2. Werden die Teilnehmer*innen im Vorfeld über die Risiken informiert?
 - 3.2.4. Welche persönlichen Informationen werden von den Teilnehmer*innen erfragt/gemessen/beobachtet?
 - 3.2.5. Wie wird die Teilnahme vergütet? (Geld, Selbsterkenntnis, Studienleistung etc.)?
 - 3.2.5.1. Entspricht die Vergütung den allgemeinen Standards (z.B. Mindestlohn, Richtlinien der Fachgesellschaften)
 - 3.2.5.2. Entsteht durch die Vergütung ein unangemessener Vorteil der die Freiwilligkeit der Teilnahme einschränkt?
 - 3.2.5.3. Entsteht durch die Vergütung eine Verzerrung des Antwortverhaltens?
- 3.3. Wie werden die Teilnehmer*innen für das Forschungsvorhaben rekrutiert?
- 3.4. Wird die besondere Schutzbedürftigkeit von Personengruppen wie Kindern, Personen mit eingeschränkter Fähigkeit zur informierten Einwilligung (z.B. durch alters- oder krankheitsbedingte kognitive Einschränkungen etc.) angemessen berücksichtigt?
- 3.5. Freiwilligkeit der Teilnahme und Rücktritt
 - 3.5.1. Ist die Freiwilligkeit der Teilnahme sichergestellt?
 - 3.5.2. Falls nein: Besteht für die Teilnehmer*innen die Möglichkeit ohne persönliche Nachteile von dem Forschungsvorhaben zurückzutreten und nicht-anonymisierte persönliche Daten löschen zu lassen?
 - 3.5.3. Wird bei Analysen, denen die Teilnehmer*innen der Datenerhebung nicht explizit zugestimmt haben (z.B. Beobachtungen offline oder online), das Forschungsinteresse abgewogen gegen die fehlende Freiwilligkeit der Teilnehmer*innen abgewogen?
- 3.6. Ist die Versuchsleitung für den Kontakt mit den Teilnehmer*innen angemessen qualifiziert?
- 3.7. Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung
 - 3.7.1. Besteht die Gefahr, dass durch das Forschungsdesign in schädlicher Weise auf Prozesse öffentlicher Meinungsbildung Einfluss genommen wird, etwa durch gezielte Manipulation, wie die Verbreitung falscher Informationen oder fiktiver Meinungen?
 - 3.7.2. Falls ja: Werden Vorkehrungen getroffen, um diese Gefahr zu minimieren, etwa durch die Aufklärung der Teilnehmer*innen oder einen kontrollierten Versuchsaufbau?

4. Informierte Einwilligung und Aufklärung

Übergeordnete Fragestellung:

*Nehmen die Teilnehmer*innen informiert am Forschungsprojekt teil?*

- 4.1. Sind die Teilnehmer*innen vor der Teilnahme vollumfänglich über das Forschungsvorhaben informiert und entscheidungsfähig?
[Falls ja: Begutachtung fortsetzen mit 5.1.]
- 4.2. Gibt es eine vollständige Aufklärung der Teilnehmer*innen bzw. Ihrer Entscheidungsbevollmächtigten/Erziehungsberechtigten vor der Teilnahme an der Studie?
 - 4.2.1. Enthalten die in diesem Zusammenhang ausgehändigten Dokumente (Information, Einwilligung) den Forschungszweck, den erwarteten Erkenntnisgewinn, Datenschutzinformation, Informationen über den Ablauf der Studie sowie die zu erwartenden Risiken und Beanspruchungen in klar verständlicher Sprache?
 - 4.2.2. Wird eine Kontaktperson benannt?
 - 4.2.3. Wird die Einwilligung zur Studienteilnahme formal von den Teilnehmer*innen bzw. ihren Entscheidungsbevollmächtigten/Erziehungsberechtigten eingeholt?
 - 4.2.4. Enthält das Einwilligungsdokument die Information, dass jede*r Teilnehmer*in das Recht hat, die Studienteilnahme zu jedem Zeitpunkt abubrechen und persönliche Daten aus dem Datensatz entfernen zu lassen?

- 4.2.5. Werden die Teilnehmer*innen darüber informiert, dass sie von diesem Recht zu jeder Zeit Gebrauch machen können, ohne dafür Gründe nennen zu müssen oder Nachteile fürchten zu müssen?
- 4.2.6. Wird im Einwilligungsdokument darüber aufgeklärt, dass die Teilnahme freiwillig geschieht?
- 4.3. Bedient sich die Studie des Mittels der vorsätzlichen Täuschung (unvollständige oder fehlende Information inkl. verdeckter Beobachtung, manipuliertes Feedback,...)?
 - 4.3.1. Ist diese Täuschung notwendig, um die Forschungsfrage beantworten zu können?
 - 4.3.2. Ist die Täuschung im Vergleich zum erwarteten Erkenntnisgewinn und den Forschungszielen zu rechtfertigen?
- 4.3.3. Werden die Teilnehmer*innen im Anschluss an die Studie vollständig aufgeklärt?

5. Datenaufzeichnung, Aufbereitung, Speicherung und Löschung

Übergeordnete Fragestellung:

*Ist der Datenschutz der Teilnehmer*innen gewährleistet?*

- 5.1. Liegt eine Unbedenklichkeitserklärung durch den oder die Datenschutzbeauftragte*n der WWU Münster vor?
[Falls ja: Unterpunkte 2-6 im Block Datenschutz bei der Antragsprüfung überspringen]
- 5.2. Werden nur personenbezogene Daten erhoben, die für die Forschungsfrage unerlässlich sind?
Falls nein: Wird die Erhebung zusätzlicher Daten angemessen begründet?
- 5.3. Ist eine angemessene Methode zur Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung vorgesehen?
Falls nicht, wird ein angemessenes Vorgehen zum Schutz der Vertraulichkeit beschrieben?
- 5.4. Wird sichergestellt, dass Bild-/Bewegtbild-/Tonmaterial, auf dem die Teilnehmer*innen persönlich identifizierbar sind, nicht ohne Einwilligung durch die Teilnehmer*innen veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben wird?
- 5.5. Werden personenbezogene Daten getrennt von den anonymisierten Rohdaten erhoben und nach einem angemessenen Zeitraum gelöscht?
- 5.6. Ist die Aufbewahrung der (pseudo-)anonymisierten Daten für wissenschaftliche Sekundäranalysen/ Replikationen/ Meta-Wissenschaftliche Ansätze sichergestellt?

6. Schutz vor Rufschädigung

Übergeordnete Fragestellung:

Ist gewährleistet, dass namentlich genannte reale Personen, Gruppen, Einrichtungen oder Personen keinen Ruf- oder Imageschaden durch die Nennung im Forschungsvorhaben davontragen?

- 6.1. Werden zu experimentellen Zwecken die Namen von Personen, Gruppen, Einrichtungen oder Organisationen genannt, ist gewährleistet, dass mit dieser Nennung kein Ruf- oder Imageschaden im privaten Umfeld oder in der Öffentlichkeit riskiert wird?
- 6.2. Wird die Möglichkeit geprüft, nicht-reale Namen von Personen, Gruppen, Einrichtungen oder Organisationen zu verwenden?

Generelle Anmerkungen und abschließende Stellungnahme: Falls Sie weitere Anmerkungen haben, sollten Sie diese unbedingt artikulieren. Das bedeutet insbesondere, dass Sie auch Auflagen für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller formulieren können.

Am Ende Ihrer Beurteilung sollte Ihre Stellungnahme entweder:

- 1. die ethische Unbedenklichkeit des Forschungsvorhabens ohne Einschränkungen bestätigen,
- 2. das Vorhaben als „unbedenklich“ bewerten, wohl aber bestimmte Auflagen formulieren, die zu berücksichtigenden die Antragstellerin bzw. der Antragssteller sich verpflichtet, oder
- 3. das Vorhaben als „ethisch bedenklich“ einschätzen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller freistellen, eine revidierte Fassung des Antrags einzureichen.